

Johanna Gößmann*

Das Aggressionsverbrechen nach Art. 5 I lit. d des Römischen Statuts

Entstehung und Inhalt des Kompromisses von Kampala

Die Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs haben auf der Kampala-Konferenz im Jahre 2010 in einer Kompromisslösung den Tatbestand des Aggressionsverbrechens ausgestaltet. Gleichzeitig wurden die Voraussetzungen für die diesbezügliche Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs festgelegt. Der Beitrag analysiert sowohl die Entstehungsgeschichte dieser Kompromisslösung als auch die Tatbestandsmerkmale und Anwendungsvoraussetzungen der Neuregelung. Im Ergebnis wird der Kompromiss von Kampala (seine erfolgreiche Umsetzung vorausgesetzt) trotz bestehender Lücken und Unklarheiten im Regelungswerk als Fortschritt begrüßt.

Aufgabenstellung

Art. 5 I lit. d des Römischen Statuts begründet grundsätzlich auch eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) für Verbrechen der Aggression. Mangels eines Konsenses über die konkreten Tatbestandsmerkmale und Anwendungsvoraussetzungen des Aggressionsverbrechens wurde dieser Verbrechenstatbestand jedoch im Römischen Statut nicht näher ausgeformt. Auf der Vertragsstaatenkonferenz in Kampala 2010 wurde nun ein Kompromiss über die weitere Ausgestaltung des Aggressionsverbrechens erzielt. Untersuchen Sie die Verhandlungsgeschichte dieser Kompromisslösung und analysieren Sie den genauen Gehalt des in Kampala gefundenen Kompromisses.

Lösung

Teil 1: Einleitung

Vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 fand in Kampala, Uganda, die erste Konferenz zur Überprüfung des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes (Rom-Statut) statt. Zu den Aufgaben der Konferenz gehörte die Erfüllung des Mandats aus Art. 5 II Rom-Statut zur weiteren Ausgestaltung des Aggressionsverbrechens.

* Stud. iur. an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg. Der Beitrag beruht auf einer Schwerpunktbereichsarbeit, die im Sommersemester 2012 von Prof. Dr. Stefan Oeter im Schwerpunktbereich X (Europa- und Völkerrecht) gestellt wurde. Die Arbeit der Verfasserin wurde mit „sehr gut“ bewertet.

Das Aggressionsverbrechen ist gemäß Art. 5 I lit. d Rom-Statut als eines der schwersten internationalen Verbrechen aufgelistet, allerdings konnte der Internationale Strafgerichtshof seine Gerichtsbarkeit bisher nicht ausüben. Sie stand unter der Voraussetzung, „[...]dass in Übereinstimmung mit den Artikeln 121 und 123 eine Bestimmung angenommen worden ist, die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt.“¹

Insbesondere die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH und dessen Verhältnis zum Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bei der Feststellung einer Aggressionshandlung gehörten zu den wesentlichen Streitpunkten.

Auf der Konferenz in Kampala einigte sich die Versammlung der Vertragsstaaten auf einen Kompromiss, der die konkreten Tatbestandsmerkmale und Anwendungsvoraussetzungen des Aggressionsverbrechens festlegt. Aufgrund der im Konsens angenommenen „Resolution on the Crime of Aggression“² soll nach deren Inkrafttreten das Rom-Statut geändert werden. Eingefügt werden ein neuer Art. 8 *bis* Rom-Statut mit der Definition des Aggressionsverbrechens und des zugrunde liegenden Aggressionsakts, sowie die Art. 15 *bis* Rom-Statut und Art. 15 *ter* Rom-Statut, welche die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH regeln. In Art. 25 Rom-Statut wird ein neuer Absatz 3 *bis* eingefügt und die Art. 9 I und 20 III Rom-Statut werden an die neuen Bestimmungen angepasst.

Im Folgenden wird die Verhandlungsgeschichte des Kompromisses untersucht und im Anschluss dessen genauer Gehalt analysiert.

Teil 2: Entstehung

A. Verhandlungen zum Rom-Statut

Die Geschichte des Kompromisses von Kampala begann 1998 im Zusammenhang mit den Verhandlungen zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

¹ Art. 5 II Rom-Statut.

² Resolution RC/Res.6, 11.06.2010; im Folgenden: Resolution.

Im Zuge dieser Verhandlungen wurde das Aggressionsverbrechen ausführlich diskutiert. Es herrschte Einigkeit darüber, dass das Aggressionsverbrechen eines der schwersten Verbrechen ist, „[...] welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren“,³ eine Einigung über die Verbrechenstatbestandsmerkmale und die Jurisdiktion des IStGH konnte aber nicht erzielt werden. Da die Anerkennung des Aggressionsverbrechens als eines der schwersten internationalen Verbrechen nicht in Frage gestellt werden sollte,⁴ wurde es in die Liste des Art. 5 I Rom-Statut aufgenommen. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde so lange aufgeschoben, bis ein Kompromiss gefunden ist.

Nach Verabschiedung des Rom-Statuts im Juli 1998 wurde die „Vorbereitungskommission zur Errichtung eines Internationalen Strafgerichtshofs“ eingerichtet⁵ und u. a. mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für die einzelnen Verbrechenstatbestände sowie für die Ausgestaltung der Jurisdiktion des IStGH beauftragt.⁶

Bis zum 01.07.2002, dem Tag des Inkrafttretens des Rom-Statuts, konnte keine Einigung über die Definition des Aggressionsverbrechens und die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH erzielt werden, sodass auf Vorschlag der Vorbereitungskommission eine Sonderarbeitsgruppe für das Verbrechen der Aggression (SWGCA) eingerichtet wurde.⁷

B. Sonderarbeitsgruppe für das Aggressionsverbrechen

Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe waren Vertreter vieler Vertragsparteien, aber auch Vertreter von Nichtvertragsparteien und Nichtregierungsorganisationen. Die Gruppe diskutierte in ihren regelmäßigen Treffen von 2002 bis 2009, dem sog. Princeton-Prozess, die wesentlichen Fragen und entwickelte als Abschluss einen Regelungsvorschlag.⁸

³ Art. 5 I Rom-Statut.

⁴ Das Aggressionsverbrechen wurde als „Verbrechen gegen den Frieden“ als „schwerstes internationales Verbrechen“ (Der Prozeß gegen die Hauptverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Bd. 1, 1947, S. 207) zum ersten Mal im Statut des Internationalen Militärgerichtshofs (Nürnberg-Tribunal) kodifiziert, nachdem ein im Versailler Vertrag angestrebtes Verfahren gegen Kaiser Wilhelm II. wegen der Auslösung des Ersten Weltkriegs nicht verwirklicht werden konnte. Die Anerkennung der Nürnberger Prinzipien und damit des Aggressionsverbrechens als schweres internationales Verbrechen durch die UN-Generalversammlung erfolgte wenig später (UN Doc. A/RES/95(I)).

⁵ Final Act of the UN Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rom 17.07.1998, UN Doc. A/CONF.183/10, Annex I F.

⁶ ICC-ASP/1/Res.1.

⁷ Report of the Second Session of the Preparatory Commission for the International Criminal Court, UN Doc. PCNICC/1999/L.4/Rev.1.

⁸ ICC-ASP/7/20/Add.1.

Der Focus der SWGCA lag zunächst auf drei Aspekten: der Definition des Aggressionsverbrechens, der Definition des staatlichen Aggressionsaktes und den Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH.⁹ Dabei war es ein zentrales Anliegen der SWGCA, bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren,¹⁰ wobei die genaue Feststellung des Völkergewohnheitsrechts, besonders in Bezug auf den staatlichen Aggressionsakt, Schwierigkeiten bereitete.¹¹

I. Definition des Verbrechenstatbestandes

Über die Definition des Aggressionsverbrechens konnte schnell ein Konsens erzielt werden.¹² Schwieriger verlief die Ausarbeitung einer Definition des staatlichen Aggressionsaktes, welcher dem Aggressionsverbrechen zugrunde liegt. Übereinstimmend wurde festgestellt, dass es sich um einen Akt illegaler Gewaltanwendung handeln müsse. Die primären Normen des Gewaltverbots, Art. 2 Nr. 4 UN-Charta und das entsprechende Völkergewohnheitsrecht, sollten durch die sekundären Normen zum Aggressionsverbrechen geschützt werden.¹³ Die zentralen Fragen waren, ob ein Verweis auf die Aggressionsdefinition der UN-Generalversammlung (UNGV)¹⁴ erfolgen und ob der Anwendungsbereich des Aggressionsverbrechens durch eine Schwellenklausel auf bestimmte Formen illegaler Gewaltausübung durch Staaten beschränkt werden sollte.

1. Verweis auf die UNGV-Aggressionsdefinition

Viele Staaten, auch Deutschland,¹⁵ wollten den staatlichen Aggressionsakt als bewaffneten Angriff definieren, der die Bestimmungen der UN-Charta verletzt, und keinen Verweis auf die UNGV-Aggressionsdefinition einfügen.¹⁶ Deren ursprünglicher Zweck sei nicht die Regelung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf das Verbrechen der Aggression, sondern sie solle dem Sicherheitsrat lediglich als Leitfaden zur Feststellung der Staatenverantwortlichkeit bei Verletzungen des Gewaltverbots dienen.¹⁷ Da sich aber die Entwicklung einer neuen Definition als schwierig erwies, konn-

⁹ Van der Vyver, Prosecuting the Crime of Aggression in the International Criminal Court, National Security and Armed Conflict Law Review, Vol. 1 (2010/2011), 1 (13).

¹⁰ Kreß/von Holtzendorff, The Kampala Compromise on the Crime of Aggression, Journal of International Criminal Justice, Vol. 8 (2010), 1179 (1188); vgl. Westdickenberg/Fixson, Das Verbrechen der Aggression im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes, in: Frowein/Scharioth/Winkelmann/Wolfrum (Hrsg.), Verhandeln für den Frieden – Negotiating for Peace, Liber Amicorum Tono Eitel, 2003, S. 483 (502).

¹¹ Kreß/von Holtzendorff, JICJ 2010, 1179 (1188).

¹² Schaller, Der Internationale Strafgerichtshof und das Verbrechen der Aggression – Durchbruch auf der Überprüfungs-konferenz in Kampala?, SWP-Aktuell Nr. 45, Mai 2010, 1 (2).

¹³ Kreß/von Holtzendorff, JICJ 2010, 1179 (1190).

¹⁴ A/Res/3314 (XXIX), Annex: Definition of Aggression.

¹⁵ Van der Vyver, NSACLR 2011, 1 (23).

¹⁶ ICC-ASP/6/SWGCA/INF.1, Rn. 42.

¹⁷ ICC-ASP/5/35, Annex II, Rn. 22; Bruha, Die Definition der Aggression, 1980, S. 216.

ten sich diese Staaten nicht durchsetzen¹⁸ und der Verweis auf die UNGV-Aggressionsdefinition wurde in den Vorschlag der SWGCA eingefügt.

2. Schwellenklausel

Mit der Schwellenklausel wollten die befürwortenden Staaten vermeiden, dass die Gerichtsbarkeit des IStGH auf völkerrechtlich umstrittene Fälle ausgedehnt wird.¹⁹ Dem widersprachen einige Staaten, da sie Auswirkungen auf das Gewaltverbot befürchteten, indem die Schwellenklausel eine „Blankoerlaubnis“ für nicht offenkundige Verletzungen der UN-Charta schaffe.²⁰

II. Jurisdiktion des IStGH

Die SWGCA konnte in Bezug auf die Definition des Verbrechens zu einer Einigung gelangen. Die Ausgestaltung der Jurisdiktion des IStGH aber war weiter umstritten, vor allem das Verhältnis zwischen dem IStGH und dem Sicherheitsrat.

1. Verhältnis des IStGH zum Sicherheitsrat

Strittig war, ob der Sicherheitsrat die alleinige Kompetenz zur Feststellung einer Aggressionshandlung hat oder ob auch der IStGH dazu befugt sein soll. Grundsätzlich ist gemäß Art. 39 UN-Charta der Sicherheitsrat zuständig. Es lag folglich im Interesse vor allem der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, dass die Feststellung des Vorliegens einer Aggressionshandlung weiter allein dem Sicherheitsrat vorbehalten bleibt. Hätte auch der IStGH diese Befugnis, würde der Einfluss des Sicherheitsrates auf den Gerichtshof schwächer und damit auch die Vetomacht der ständigen Mitglieder.²¹ Argumentiert haben die Vertreter dieser Position mit der besonderen Stellung des Sicherheitsrates nach der UN-Charta. Gemäß Art. 24 I UN-Charta trägt er die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, müsse der Sicherheitsrat die exklusive Zuständigkeit für die Feststellung einer Aggressionshandlung haben.²²

Die Mehrheit der Staaten befürchtete einen zu großen Einfluss des Sicherheitsrates auf den IStGH und damit eine selektive Rechtsprechung. Sie forderten, dass auch der IStGH im Zusammenhang mit Ermittlungen zu Aggressionsverbrechen die Kompetenz zur Feststellung eines Aggressionsaktes erhalten solle. Eine exklusive Zu-

ständigkeit des Sicherheitsrates ließe sich nicht aus dem Wortlaut der UN-Charta ableiten,²³ sondern der Sicherheitsrat hätte die Feststellungskompetenz ausschließlich zum Zweck der Auswahl eines Kap. VII-Mandats.²⁴

Statt einer Einigung näher zu kommen, wurde im Laufe der Verhandlungen zusätzlich die Frage aufgeworfen, ob der IStGH seine Gerichtsbarkeit auch dann ausüben darf, wenn der Täterstaat die Änderungen nicht ratifiziert bzw. angenommen hat.²⁵ Im Zusammenhang mit dieser Frage stand die Entscheidung über die Prozedur für das Inkrafttreten der Änderungen.

2. Inkrafttreten

Das Rom-Statut sieht in Art. 121 mehrere Verfahren zum Inkrafttreten von Änderungen des Statuts vor. Abhängig von der Verfahrensart können auch Staaten, die einer Änderung nicht zustimmen, daran gebunden sein.

Einige der teilnehmenden Staaten sprachen sich dafür aus, die Änderung des Rom-Statuts über Art. 121 IV durchzuführen. Dann wären, nach Vorliegen von ausreichend Ratifikationen, auch Täterstaaten, die die Änderungen nicht angenommen haben, der Jurisdiktion des IStGH unterworfen.

Begründet wurde diese Ansicht damit, dass das Einfügen der Verbrechensmerkmale in Form eines Art. 8 *bis* Rom-Statut und der Regelungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit als Art. 15 *bis* Rom-Statut (und später auch Art. 15 *ter* Rom-Statut) keine Änderung von Art. 5, 6, 7 oder 8 Rom-Statut darstellt und daher die Anwendbarkeit des Art. 121 V Rom-Statut ausgeschlossen ist. Eine Anwendung des Art. 121 V Rom-Statut stellt nach dieser Ansicht eine Abkehr vom Territorialitätsprinzip aus Art. 12 II Rom-Statut dar und könnte zu Strafflosigkeit führen anstatt Aggressionshandlungen vorzubeugen und Opfer zu schützen.²⁶

Dagegen wurde vertreten, dass Art. 121 V Rom-Statut alle Änderungen der Kernverbrechen regeln soll und daher anwendbar ist. Hinsichtlich eines Vertragsstaates, der die Änderung nicht angenommen hat, übt der Gerichtshof dann seine Gerichtsbarkeit über ein von der Änderung erfasstes Verbrechen nicht aus, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaates oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wurde.

Um allen Positionen Rechnung zu tragen, schlug die SWGCA in ihrem finalen Textentwurf mehrere Alterna-

¹⁸ Ruys, *Defining the Crime of Aggression: The Kampala Consensus*, *Revue de Droit Militaire et de Droit de la Guerre*, Vol. 49/1-2 (2010), 95 (115).

¹⁹ Kreß/von Holtendorff, *Durchbruch in Kampala – Die Einigung über das Verbrechen der Aggression*, *Zeitschrift Vereinte Nationen* 6/2010, 260 (263).

²⁰ Ambos, *Das Verbrechen der Aggression nach Kampala*, *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 2010, 649 (656).

²¹ Ruys, *RDMDG* 2010, 95 (124).

²² Schaller, *SWP-Aktuell* 5/2010, 1 (6).

²³ Barriga/Grover, *A Historic Breakthrough on the Crime of Aggression*, *The American Journal of International Law*, Vol. 105 (2011), 517 (527).

²⁴ Van der Vyver, *NSACLR* 2011, 1 (31).

²⁵ Kreß/von Holtendorff, *VN* 6/2010, 260 (262).

²⁶ Barriga/Grover, *AJIL* 2011, 517 (524).

tiven zur Ausgestaltung der Jurisdiktion des ISTGH vor. Der Vorschlag, der auch die Definition des Aggressionsverbrechens enthielt, wurde im Mai 2009 an die Versammlung der Vertragsstaaten übermittelt, welche ihn als Basis für die Verhandlungen auf der Überprüfungs-konferenz in Kampala nutzte.²⁷

C. Überprüfungs-konferenz in Kampala

Nach ausführlichen Diskussionen auf der Konferenz in Kampala konnte die Staatenversammlung am letzten Tag der Konferenz die endgültige Resolution beschließen. Die von der SWGCA ausgearbeiteten Definitionen des Aggressionsverbrechens und der Aggressionshandlung wurden unverändert übernommen.²⁸ Bei der Frage nach der Ausübung der Gerichtsbarkeit wurde ein Kompromiss gefunden, der sowohl die Interessen der Parteien berücksichtigen soll, die für eine Aktivierung nach staatlicher Zustimmung gestimmt haben, als auch die Interessen der Vertreter einer sicherheitsratsgestützten Aktivierung.²⁹

Teil 3: Analyse

Zunächst wird der Gehalt des Art. 8 bis Rom-Statut zusammen mit den entsprechenden Verbrechen-elementen untersucht, bevor die Bestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit analysiert werden.

A. Tatbestandsmerkmale

Gemäß der Definition in Art. 8 bis I Rom-Statut ist ein Aggressionsverbrechen „the planning, preparation, initiation or execution, by a person in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military action of a State, of an act of aggression which, by its character, gravity and scale, constitutes a manifest violation of the Charter of the United Nations.“

Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale getrennt analysiert.

I. Tathandlungen

Art. 8 bis I Rom-Statut stellt die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung eines Aggressionsaktes unter Strafe.

Die vier genannten Tathandlungen entsprechen denen der Nürnberg-Charta, mit Ausnahme des „waging of a war“,³⁰ welches durch „execution“ ersetzt wurde.³¹

Die aus der Nürnberg-Charta übernommene Vorverlagerung der Strafbarkeit könnte im Hinblick auf bereits bestehendes Völkerrecht problematisch sein. Eine Kriminalisierung von Vorbereitungshandlungen soll nur dann möglich sein, wenn bereits der Versuch durch Einleitung von Kampfhandlungen begonnen hat.³²

Bestätigt wird dies durch das Verbrechen-element Nr. 3, welches voraussetzt, dass der Aggressionsakt „committed“ sein muss. Dementsprechend kann die Vorbereitung, Planung oder Einleitung des staatlichen Aggressionsaktes nur bestraft werden, wenn dieser tatsächlich stattgefunden hat.

Zusätzlich zu den in Art. 8 bis I Rom-Statut genannten Begehungsformen finden sich in Art. 25 III Rom-Statut Beteiligungsformen, die sich nicht auf die vier in Art. 8 bis I Rom-Statut genannten Tathandlungen beschränken. Die Anwendbarkeit des Art. 25 III Rom-Statut auf das Aggressionsverbrechen entspricht dem differenzierten Ansatz („differentiated approach“), nach dem die Definition des Verbrechens und die allgemeinen Regelungen getrennt behandelt werden.³³

II. Führungselement

Gemäß Art. 8 bis I Rom-Statut kann das Aggressionsverbrechen nur von Personen begangen werden, die „in a position effectively to exercise control over or to direct the political or military actions of a state“³⁴ sind. Damit handelt es sich bei dem Aggressionsverbrechen um ein Führungsverbrechen,³⁵ was es von den anderen drei Kernverbrechen des Art. 5 I Rom-Statut unterscheidet. Im Unterschied zu diesen Verbrechen, die den Schutz von Individuen in den Vordergrund stellen, liegt der Focus des Aggressionsverbrechens vorrangig auf dem Schutz von staatlichen Interessen, wie der Souveränität, der territorialen Integrität und der politischen Unabhängigkeit.³⁶ Da eine Verletzung dieser Interessen üblicherweise den Aggressionsakt eines Staates gegen einen anderen voraussetzt, musste der Täterkreis auf Personen limitiert werden, die einen ausreichenden Einfluss auf solche Akte haben.³⁷

³⁰ Art. 6 (a) Statut des Internationalen Militärtribunals (Nürnberg-Charta).

³¹ Heinsch, The Crime of Aggression after Kampala: Success or Burden for the Future?, Göttingen Journal of International Law, Vol. 2 (2010), 713 (721).

³² Ambos, ZIS 2010, 649 (661).

³³ ICC-ASP/4/32, S. 377.

³⁴ Resolution RC/Res.6.

³⁵ Kreß/von Holtzendorff, VN 6/2010, 260 (263).

³⁶ May, Aggression and Crimes against Peace, 2008, S. 214.

³⁷ Heinsch, GJIL 2010, 713 (722).

²⁷ Resolution RC/5, Rn. 3.

²⁸ Barriga/Grover, AJIL 2011, 517 (521).

²⁹ Van Schaack, Negotiating at the Interface of Power and Law: The Crime of Aggression, Columbia Journal of Transnational Law, Vol. 49 (2010/2011), 505 (559).

1. Limitierung des Täterkreises

Es stellt sich die Frage, ob der Täterkreis zu eng gefasst ist, wenn nur Personen, die Einfluss auf die politischen oder militärischen Aktivitäten des Staates haben, wegen des Aggressionsverbrechens verurteilt werden können.

In den Verfahren vor dem Nürnberg-Tribunal wurde anerkannt, dass auch Personen in wirtschaftlichen oder religiösen Machtpositionen die Politik eines Staates formen bzw. beeinflussen und dadurch ein Aggressionsverbrechen begehen können.³⁸ Nach dem Nürnberg-Tribunal wurde dieses Prinzip als Völkerrecht anerkannt.³⁹ Obwohl die SWGCA ausdrücklich das Ziel hatte, bereits bestehendes Völkergewohnheitsrecht zu kodifizieren, ist die neue Definition durch das Erfordernis der effektiven Kontrolle über die politischen oder militärischen Aktivitäten eines Staates enger gefasst als die völkerrechtlich anerkannte.

Die Eingrenzung des Täterkreises steht im Zusammenhang mit der weiteren Voraussetzung des Aggressionsverbrechens, dem staatlichen Aggressionsakt. Dieser setzt voraus, dass bewaffnete Gewalt angewandt wird, welche üblicherweise nur von politischen und militärischen Führungspersonen koordiniert und kontrolliert werden kann. Leisten dennoch Personen aus der Wirtschaft einen so großen Beitrag, dass sie dadurch effektive Kontrolle übernehmen, ist eine Strafbarkeit dieser Personen wegen Begehung eines Aggressionsverbrechens nicht ausgeschlossen.

2. Beteiligte

Zusätzlich wurde im neuen Art. 25 III*bis* Rom-Statut festgelegt, dass auch Beteiligte an der Tat das Führungselement aufweisen müssen. Dadurch wird sichergestellt, dass das Aggressionsverbrechen ein Führungsverbrechen bleibt.⁴⁰

Die Einschränkung in Art. 25 III*bis* Rom-Statut geht nur so weit, dass die Person die politischen oder militärischen Aktivitäten eines Staates („a state“⁴¹) kontrollieren können muss, es wird nicht gefordert, dass die Kontrolle über die Aktivitäten des Staates ausgeübt werden muss, der den Aggressionsakt zu verantworten hat.⁴²

III. Staatlicher Aggressionsakt

Gemäß Art. 8*bis* II 1 Rom-Statut ist Aggression die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat, die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines anderen Staates ge-

richtet oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar ist. In Satz 2 wird auf die UNGV-Aggressionsdefinition verwiesen und die dort unter Art. 3 aufgeführte Liste der Angriffshandlungen übernommen. Auch die Definition in Satz 1 entspricht dem Wortlaut der UNGV-Aggressionsdefinition.

Durch den Verweis in Art. 8*bis* II Rom-Statut wird die Aggressionsdefinition zu einem zentralen Instrument innerhalb des Art. 8*bis* Rom-Statut,⁴³ obwohl sie ursprünglich als Leitfaden für den Sicherheitsrat zur Feststellung der Staatenverantwortlichkeit bei Verletzungen des Gewaltverbots vorgesehen war. Sie ist vorrangig ein politisches Instrument, kein rechtliches, und es bestehen Zweifel an ihrer Übertragbarkeit in das internationale Strafrecht.⁴⁴ Es ist Aufgabe der Rechtsprechung und der Wissenschaft, in diesem Bereich Klarheit zu schaffen.

1. Liste der Angriffshandlungen

Unklar ist, ob die Liste der Aggressionsakte aus Art. 8*bis* II 2 Rom-Statut abschließend ist. Aus dem Wortlaut des Artikels ergibt sich dazu kein Hinweis. Der Verweis auf die Aggressionsdefinition bezieht sich auf das gesamte Dokument,⁴⁵ welches u. a. vorsieht, dass der Sicherheitsrat andere, nicht in der Liste enthaltene Akte als Aggressionsakte qualifizieren darf. Dies würde bedeuten, dass ein politischer Spruchkörper jederzeit Einfluss auf die Rechtsprechung des IStGH nehmen könnte. Ist die Liste nicht abschließend, stellt sich außerdem die Frage, ob der IStGH selbständig die Liste der Aggressionsakte erweitern kann.

Problematisch ist diese Unklarheit im Hinblick auf das Legalitätsprinzip, insbesondere auf den darin enthaltenen Bestimmtheitsgrundsatz. Nach Art. 22 I Rom-Statut, dem Grundsatz des „nullum crimen sine lege“, ist eine Person nur dann nach dem IStGH-Statut strafrechtlich verantwortlich, wenn das fragliche Verhalten zur Zeit der Tat den Tatbestand eines der Gerichtsbarkeit des IStGH unterliegenden Verbrechens erfüllt. Ist eine Norm zu unbestimmt, kann eine solche Feststellung nicht getroffen werden und die Person darf nicht vor dem IStGH zur Verantwortung gezogen werden.

Es ist im Völkerrecht jedoch anerkannt, dass richterliche Klarstellung von unbestimmten Tatbestandsmerkmalen und interpretative Anpassungen von Merkmalen an veränderte Umstände rechtlich zulässig sind, auch im Hinblick auf die Menschenrechte.⁴⁶ Eingeschränkt wird

³⁸ Clark, in: Stahn/Sluiter, *The Emerging Practice of the International Criminal Court*, 2009, S. 709 (715).

³⁹ Heller, *Retreat from Nuremberg: The Leadership Requirement in the Crime of Aggression*, *European Journal of International Law*, Vol. 18 (2007), 477 (488).

⁴⁰ ICC-ASP/7/20/Add.1, Rn. 25.

⁴¹ Resolution RC/Res.6, Annex I.

⁴² Heller, *EJIL* 2007, 477 (495).

⁴³ Glennon, *The Blank-Check Crime of Aggression*, *Yale Journal of International Law*, Vol. 35 (2010), 71 (79).

⁴⁴ Solera, *The Definition of the Crime of Aggression: Lessons not-learned*, *Case Western Journal of International Law*, Vol. 42 (2009/2010), 801 (806).

⁴⁵ Heinsch, *GJIL* 2010, 713 (724).

⁴⁶ Schmalenbach, *Das Verbrechen der Aggression vor dem Internationalen Strafgerichtshof: Ein politischer Erfolg mit rechtlichen Untie-*

diese Befugnis durch Art. 22 II Rom-Statut, nach dem die Begriffsbestimmungen eines Verbrechens eng und im Zweifelsfall zugunsten der beschuldigten Person auszulegen sind. Für die Liste der Aggressionshandlungen bedeutet das, dass die Anforderungen an die Bestimmtheit der Normen nicht dieselben sein können, wie sie bei nationalen Rechtsnormen gelten. Als zusätzlicher Filter dient zudem die Schwellenklausel; sie soll völkerrechtlich umstrittene Einsätze von der Jurisdiktion des IStGH ausnehmen und die Anwendbarkeit des Völkerstrafrechts auf die Verbrechen beschränken, die international unzweifelhaft als solche anerkannt sind.⁴⁷

Es bleibt das Risiko, dass durch richterliche Auslegung die Anforderungen an den staatlichen Aggressionsakt nicht ausreichend konkretisiert werden können. In diesem Fall hätten Staaten die Möglichkeit, den IStGH als Forum zur Weiterführung ihrer Politik zu nutzen und über den Umweg der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit Fragen der Staatenverantwortlichkeit zu regeln.⁴⁸

2. Illegalität des Angriffsaktes

Die Definition der Aggression fordert nicht, dass der Angriffsakt illegal ist. Demnach könnten auch Akte, die durch das Recht auf Selbstverteidigung oder aus anderem Grund gerechtfertigt sind, Aggressionsakte im Sinne der Definition sein.⁴⁹ Aus dem Aggressionsakt selbst leitet Art. 8 *bis* Rom-Statut jedoch keine rechtlichen Konsequenzen ab. Er ist einer von mehreren Faktoren, die eine Strafbarkeit wegen Aggressionsverbrechen begründen und kann nur im Zusammenhang mit der offenkundigen Verletzung der UN-Charta gemäß Art. 8 *bis* I Rom-Statut beurteilt werden. Aus diesem Grund ist es unerheblich, dass für den Aggressionsakt selbst das Merkmal der Illegalität nicht vorgesehen ist.⁵⁰

IV. Schwellenklausel

Nach der Definition in Art. 8 *bis* I Rom-Statut der Resolution muss der staatliche Aggressionsakt wegen seines Charakters, seiner Schwere und seines Ausmaßes eine offensichtliche Verletzung der UN-Charta darstellen.

1. Kombination der Merkmale

Offen bleibt, ob Charakter, Schwere *und* Ausmaß des Aggressionsaktes für eine offensichtliche Verletzung der UN-Charta sprechen müssen oder ob es genügt, wenn ein oder zwei dieser Merkmale vorliegen. Nach Wortlaut des Art. 8 *bis* I Rom-Statut müssen Charakter, Schwere „und“ Ausmaß des Aggressionsaktes eine offensichtliche

Verletzung der Charta begründen. In Satz 1 des Understandings Nr. 7 ist geregelt, dass die drei Komponenten in ausreichendem Maße vorliegen müssen, damit eine offensichtliche Verletzung der UN-Charta festgestellt werden kann. In Satz 2 des Understandings heißt es jedoch, dass „no one component can be significant enough to satisfy the manifest standard by itself.“ Danach könnte es ausreichen, wenn zwei der drei Komponenten vorlägen.

Im Gegensatz zu den Verbrechenselementen, welche gemäß Art. 21 I lit. a Rom-Statut zu dem vom IStGH anzuwendenden Recht gehören, sind Understandings im internationalen Strafrecht bislang nicht ausdrücklich geregelt.⁵¹ Im übrigen Völkerrecht sind sie ein anerkanntes Mittel, um Verträge weiter auszugestalten und müssen gemäß Art. 31 Abs. 1 und 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) als Auslegungsbereinkunft herangezogen werden. Es scheint vertretbar, die Understandings auch im internationalen Strafrecht als Auslegungshilfe heranzuziehen,⁵² sofern das Legalitätsprinzip beachtet wird.

Damit bleibt aber offen, ob die Auslegung so weit gehen darf, dass der Sinn des eindeutigen Wortlauts des Art. 8 *bis* I Rom-Statut verändert wird. Die Vorschriften der WVRK enthalten hierzu jedenfalls keine Einschränkungen.

2. Bestimmtheit der Merkmale

Die Schwellenklausel aus Art. 8 *bis* Rom-Statut enthält keine nähere Beschreibung des Charakters, der Schwere oder des Ausmaßes, die der staatliche Aggressionsakt haben muss, um die UN-Charta offensichtlich zu verletzen. Insgesamt sollen die Merkmale klarstellen, dass völkerrechtlich umstrittene Grauzonen im Bereich des Gewaltverbots, vor allem humanitäre Intervention, präventive Selbstverteidigung, Verteidigung gegen nicht-staatliche bewaffnete Angriffe oder die Rettung eigener Staatsangehöriger im Ausland von der Jurisdiktion des IStGH ausgenommen sind.⁵³

Im Einzelnen stellen die Merkmale Schwere und Ausmaß klar, dass kleinere Gewaltakte, wie Grenz-Schießereien und Ähnliches, keine Aggressionsakte sein sollen.⁵⁴ Für den Charakter gilt dies nicht, sodass es sich hier um ein unbestimmtes Merkmal handelt.⁵⁵ Jedenfalls lässt der Wortsinn zu, dass der Zweck der Gewaltanwendung

fen, JZ 2010, 745 (747); EGMR vom 22.11.1995 – Rs. 20166/92, Rn. 36.

⁴⁷ Kreß/von Holtendorff, VN 6/2010, 260 (263).

⁴⁸ Haskos, An Argument for the Deletion of the Crime of Aggression from the Rome Statute of the International Criminal Court, Pace International Law Review, Vol. 23 (2011), 249 (257).

⁴⁹ Glennon, YJIL 2010, 71 (89).

⁵⁰ Kreß/von Holtendorff, JICJ 2010, 1179 (1192).

⁵¹ Heinsch, GJIL 2010, 713 (729).

⁵² Schmalenbach, JZ 2010, 745 (752).

⁵³ Kreß/von Holtendorff, VN 6/2010, 260 (263).

⁵⁴ IGH vom 27.06.1986, General List No. 70, Nicaragua vs. USA, Rn. 195.

⁵⁵ Ruys, RDMDG 2010, 95 (117); Murphy, Aggression, Legitimacy and the International Criminal Court, European Journal of International Law, Vol. 20 (2009), 1147 (1151).

als zusätzliches Ausschlusskriterium für völkerrechtlich umstrittene Einsätze herangezogen werden kann.⁵⁶

Auch das Merkmal „offensichtlich“ wird nicht definiert. Es wird lediglich festgelegt, dass sich die Offenkundigkeit aus den übrigen drei Merkmalen ergeben muss.⁵⁷ Eine solche Schwellenklausel ist weder in der UN-Charta, noch in der UNGV-Aggressionsdefinition enthalten, sodass es keine Präzedenzfälle gibt, anhand derer das Merkmal der Offenkundigkeit genauer bestimmt werden könnte. Die Bestimmung ist damit Aufgabe des IStGH.

Als Auslegungshilfe dient das Verbrechenselement Nr. 3, wonach das Merkmal der Offenkundigkeit objektiv zu bestimmen ist. Damit wird zumindest eindeutig festgestellt, dass das Merkmal unabhängig von subjektiven Einschätzungen auszulegen ist. Insbesondere die Meinung der Täter ist dafür unerheblich.⁵⁸

Es wird weiterhin argumentiert, dass die Schwellenklausel indirekt zu einer Legitimierung von nicht offensichtlichen Aggressionsakten führen könne,⁵⁹ da solche Akte nicht unter das Aggressionsverbrechen fallen und nicht vom IStGH bestraft werden können.

Allerdings kann der Sicherheitsrat nach Feststellung einer Friedensbedrohung gemäß Art. 39 UN-Charta Kap. VII-Maßnahmen ergreifen und weniger schwere Aggressionsakte sanktionieren.⁶⁰ Zudem bleibt die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von der Schwellenklausel unberührt, sodass im Bezug auf die Staatenverantwortlichkeit keine Sanktionslücken entstehen.⁶¹ Die Schwellenklausel bedeutet folglich keine Blankoerlaubnis für nicht offensichtliche Aggressionsakte, sondern dient lediglich als Filter, um den IStGH nicht mit Fällen zu überlasten, die geringere Relevanz für die internationale Gemeinschaft haben oder die die Gefahr einer Politisierung des Gerichtshofes bergen.⁶²

B. Anwendungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH über das Aggressionsverbrechen setzen sich aus den Regelungen zum Inkrafttreten der Resolution, zur Aktivierung der Gerichtsbarkeit und zu den Überweisungsmechanismen zusammen. Auch die Übereinstimmung der neuen Regelungen mit dem Komplementaritätsprinzip ist zu analysieren.

I. Inkrafttreten

Art. 5 II Rom-Statut fordert die Annahme einer Bestimmung über das Aggressionsverbrechen in Übereinstimmung mit Art. 121 und 123 Rom-Statut. Welcher Absatz des Art. 121 Rom-Statut anwendbar ist, wird nicht festgelegt. Auf der Konferenz in Kampala haben sich die Vertragsstaaten darauf geeinigt, das Inkrafttreten der Änderungen über Art. 121 V Rom-Statut zu regeln, so dass sie für die Vertragsstaaten, welche die Änderungen angenommen haben, ein Jahr nach Hinterlegung ihrer Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft treten.

Der Wortlaut des Art. 121 V Rom-Statut beschränkt dessen Anwendbarkeit auf Änderungen der Art. 5, 6, 7 und 8 Rom-Statut. Zweck des Art. 121 V Rom-Statut ist die Regelung des Inkrafttretens aller Änderungen, welche die materielle Zuständigkeit des IStGH betreffen.⁶³ Darunter fällt Art. 8 *bis* Rom-Statut. Art. 15 *bis* Rom-Statut und Art. 15 *ter* Rom-Statut enthalten jedoch ausschließlich prozessuale Bestimmungen und sind nicht Teil der materiellen Vorschriften.

Da aber in Art. 5 II Rom-Statut ein Gesamtkonzept für die Regelungen über das Aggressionsverbrechen vorgesehen ist, wäre es nicht im Sinne dieser Vorschrift, das Inkrafttreten der Änderungen aufzutrennen.⁶⁴

II. Aktivierung der Gerichtsbarkeit

Die Aktivierung der Gerichtsbarkeit richtet sich nach Abs. 2 und 3 der Art. 15 *bis* und *ter* Rom-Statut.

Gemäß Abs. 2 kann der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit nur über Verbrechen ausüben, die ein Jahr nach Ratifikation oder Annahme der Änderungen durch 30 Vertragsstaaten begangen wurden. Abs. 3 der Artikel legt fest, dass der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen erst nach einer erneuten Entscheidung der Vertragsstaaten ausüben kann, welche nicht vor dem 01.01.2017 erfolgen darf und mit der selben Mehrheit getroffen werden muss, wie sie für die Annahme einer Änderung des Statuts erforderlich ist. Aus den Absätzen ergibt sich nicht eindeutig, ob die genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen. Dies fordern aber Understanding Nr. 1 und Nr. 3. Die Aktivierung der Gerichtsbarkeit kann folglich frühestens nach dem 01.01.2017 stattfinden und auch nur dann, wenn die 30 Ratifikationen vorliegen.

Der Aufschub der Ausübung der Gerichtsbarkeit gibt dem IStGH die Möglichkeit, sich ausreichend vorzubereiten und sich noch stärker als ständiger internationaler

⁵⁶ ICC-ASP/7/SWGCA/2, Rn. 13.

⁵⁷ Schmalenbach, JZ 2010, 745 (748).

⁵⁸ Heinsch, GJIL 2010, 713 (727).

⁵⁹ Paulus, Second Thoughts on the Crime of Aggression, European Journal of International Law, Vol. 20 (2010), 1117 (1122).

⁶⁰ Heinsch, GJIL 2010, 713 (727).

⁶¹ Krefß/von Holtzendorff, VN 6/2010, 260 (263).

⁶² Schaller, SWP-Aktuell 5/2010, 1 (4).

⁶³ Van der Vyver, NSACLR 2011, 1 (41).

⁶⁴ Seibert-Fohr, Das Verbrechen der Aggression im Rom-Statut: Fragen der Vertragsänderung und Jurisdiktion, Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik, 2008, 361 (364).

Strafgerichtshof zu etablieren.⁶⁵ Die Staaten haben durch den Aufschub ausreichend Zeit, ihre innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit an die neuen Regelungen anzupassen, insbesondere im Hinblick auf das Komplementaritätsprinzip.⁶⁶

III. Ausübung der Gerichtsbarkeit

Seine Gerichtsbarkeit kann der IStGH nach Überweisung durch Staaten und nach Eigeninitiative ausüben (Art. 15 *bis* Rom-Statut), oder aufgrund von Überweisungen durch den Sicherheitsrat (Art. 15 *ter* Rom-Statut). Beide Artikel enthalten zwar dieselben Aktivierungsmechanismen aber unterschiedliche Bestimmungen zu den Überweisungsverfahren und sind daher getrennt zu analysieren.

1. Art. 15 *bis* Rom-Statut

Art. 15 *bis* Rom-Statut regelt die Jurisdiktion des IStGH nach Überweisung durch Vertragsstaaten (Art. 13 lit. a Rom-Statut) und nach Eigeninitiative des Anklägers (Art. 13 lit. c Rom-Statut, sog. *proprio-motu*-Verfahren).

In beiden Fällen muss sich der Ankläger informieren, ob der Sicherheitsrat bereits mit dem Fall beschäftigt ist und das Vorliegen eines Aggressionsaktes festgestellt hat (Art. 15 *bis* VI Rom-Statut).

Art. 15 *bis* VIII Rom-Statut erlaubt die Jurisdiktionsausübung des IStGH, wenn der Sicherheitsrat sechs Monate nach Information durch den Ankläger passiv bleibt und die Vorverfahrensabteilung des Gerichtshofes den Fortgang der Ermittlungen autorisiert hat. Dadurch wird der IStGH vom Sicherheitsrat unabhängig. Um das Risiko einer politisch motivierten Ermittlung des Anklägers auszuschließen, wurde der zusätzliche interne Filter der Autorisierung durch die Vorverfahrensabteilung eingefügt.⁶⁷ Dadurch, dass der IStGH nicht auf Feststellungen einer Aggressionshandlung durch andere Organe angewiesen ist, wird seine politische Unabhängigkeit gestärkt und damit auch seine Legitimierung und seine Glaubwürdigkeit.⁶⁸

Art. 15 *bis* Rom-Statut legt nicht eindeutig fest, was der Ankläger bei einer Negativ-Feststellung zu tun hat.

Art. 15 *bis* IX Rom-Statut sichert die Unabhängigkeit des IStGH von Feststellungen eines Aggressionsaktes durch Organe außerhalb des Gerichtshofes. Ist die Entscheidung, ob das Verfahren aus Art. 15 *bis* VII oder VIII Rom-Statut einschlägig ist, von dem Ergebnis der Feststellung des Sicherheitsrates abhängig, würde die in

Kampala erreichte Unabhängigkeit des IStGH vom Sicherheitsrat eingeschränkt werden. Vor diesem Hintergrund müsste jede Feststellung dieselben Konsequenzen haben, unabhängig davon, ob sie positiv oder negativ ist.

Der Wortlaut der Art. 15 *bis* VII und VIII Rom-Statut spricht dagegen von „such a determination“ und bezieht sich damit auf Abs. 6, welcher den Ankläger dazu verpflichtet, sich über eine „determination of an act of aggression committed by the State concerned“ zu informieren. Absatz 6 spricht damit ausdrücklich von einer positiven Feststellung, sodass der Bezug in Absatz 7 und 8 so ausgelegt werden kann, dass eine positive Feststellung durch den Sicherheitsrat gemeint ist. Dann wäre eine negative Feststellung wie eine Nichtfeststellung zu behandeln und die Handlungen des Anklägers müssten sich nach Art. 15 *bis* VIII Rom-Statut richten.⁶⁹

Die Unabhängigkeit des IStGH vom Sicherheitsrat wird relativiert durch zwei Jurisdiktionsausnahmen: Art. 15 *bis* IV Rom-Statut und Art. 15 *bis* V Rom-Statut.

a) „Opt-out“-Regel

Art. 15 *bis* IV Rom-Statut legt fest, dass der IStGH seine Gerichtsbarkeit in Übereinstimmung mit Art. 12 Rom-Statut ausüben kann, wenn nicht die Vertragspartei, von welcher der Aggressionsakt ausgeht, die Nicht-Akzeptanz der Gerichtsbarkeit des IStGH erklärt hat (sog. „opt-out“-Klausel). Diese Erklärung muss der betreffende Vertragsstaat gemäß Absatz 1 der Resolution vor Ratifikation des Annex I abgeben. Offen bleibt, ob die Ratifikation nach der „opt-out“-Erklärung tatsächlich erfolgen muss, d. h. ob sie eine aufschiebende Bedingung für die Rechtswirksamkeit der Erklärung ist.

Ist dies nicht der Fall, könnte ein Vertragsstaat nach Belieben „opt out“ erklären und diese Erklärung dann gemäß Art. 15 *bis* IV 2 Rom-Statut widerrufen, nur um später erneut eine solche Erklärung abzugeben. Dadurch könnte ein Staat die Erklärung als politisches Instrument nutzen um sich im Falle eines geplanten Aggressionsaktes der Gerichtsbarkeit des IStGH zu entziehen. Der abschreckende Effekt der Vorschriften über das Aggressionsverbrechen würde damit weitgehend eliminiert.⁷⁰ Diese Möglichkeit wird aber dadurch eingeschränkt, dass die Definition des Aggressionsverbrechens auch die Planung und Vorbereitung des Aggressionsaktes unter Strafe stellt, sodass sich die potentiellen Täter bereits dadurch strafbar machen könnten, dass sie die „opt-out“-Erklärung mit dem inneren Vorbehalt abgeben, sich für einen konkreten Aggressionsakt straflos halten zu wollen.⁷¹

⁶⁵ *Kreß/von Holtzendorff*, VN 6/2010, 260 (265).

⁶⁶ *Heinsch*, GJIL 2010, 713 (738).

⁶⁷ *Johan van der Vyver*, NSACLR 2011, 1 (36).

⁶⁸ *David Scheffer*, *The Complex Crime of Aggression under the Rome Statute*, Leiden Journal of International Law, Vol. 23 (2010), 897 (900).

⁶⁹ *Ambos*, ZIS 2010, 649 (664).

⁷⁰ *Ruys*, RDMDG 2010, 95 (130).

⁷¹ *Ruys*, RDMDG 2010, 95 (130).

Zur Beurteilung der Frage, ob die anschließende Ratifikation Bedingung für die Wirksamkeit der „opt-out“-Erklärung ist, kann Art. 36 WVRK herangezogen werden. Danach kann ein völkerrechtlicher Vertrag einem Drittstaat Rechte einräumen, soweit der Drittstaat diese akzeptiert. Ein Vertragsstaat, der die Änderungen nicht angenommen hat, wäre als Drittstaat zu dem geänderten Vertrag anzusehen und würde durch Abgabe der „opt-out“-Erklärung die eingeräumten Rechte akzeptieren. Demnach wäre die Ratifikation keine unmittelbare Voraussetzung der Wirksamkeit der „opt-out“-Erklärung.⁷²

Problematisch ist, ob Drittstaaten in Bezug auf den geänderten Vertrag, welche Vertragsparteien des ursprünglichen Statuts sind, sich überhaupt rechtlich wirksam der Jurisdiktion des IStGH über das Aggressionsverbrechen durch „opt-out“-Erklärungen entziehen können. Das Rom-Statut sieht keine Möglichkeit vor, „opt out“ in Bezug auf Art. 12 Rom-Statut erklären zu können. Es legt im Gegenteil fest, dass die Staaten nach Ratifikation die Jurisdiktion des IStGH über alle Verbrechen akzeptieren, Art. 12 I Rom-Statut. Dadurch könnte die „opt-out“-Möglichkeit den Charakter eines Vorbehalts erhalten, was gemäß Art. 120 Rom-Statut unzulässig ist. Es ist Sache des IStGH zu entscheiden, ob die Einräumung einer „opt-out“-Möglichkeit von dem weit formulierten Mandat aus Art. 5 II Rom-Statut erfasst ist oder ob sie einen verbotenen Vorbehalt darstellt.⁷³

Staaten könnten trotzdem einen Anreiz haben, die Änderungen zu ratifizieren, auch wenn sie „opt out“ erklärt haben und dadurch nicht der Jurisdiktion der IStGH unterworfen sind. Durch ihre Ratifikation können sie zu den geforderten 30 Ratifikationen beitragen und das Inkrafttreten der Änderungen beschleunigen.⁷⁴ Dadurch wird auch die Jurisdiktion des IStGH aufgrund Überweisung durch den Sicherheitsrat aktiviert.

b) Jurisdiktion im Verhältnis zu Nicht-Vertragsstaaten

Als zweite Ausnahme schließt Art. 15 *bis* V Rom-Statut die Jurisdiktion des IStGH über Aggressionsverbrechen aus, die von Angehörigen oder auf dem Gebiet einer Nichtvertragspartei begangen wurden. Damit wird die Anwendbarkeit des Art. 12 Rom-Statut eingeschränkt: bei voller Anwendbarkeit könnte der IStGH seine Jurisdiktion nach Art. 13 lit. a und c Rom-Statut dann ausüben, wenn entweder der Staat Vertragspartei ist, auf dessen Gebiet das Verbrechen begangen wurde, oder der Staat, dessen Angehöriger das Verbrechen begangen haben soll.

⁷² Schmalenbach, JZ 2010, 745 (750).

⁷³ Reisinger Coracini, The International Criminal Court's Exercise of Jurisdiction over the Crime of Aggression – at Last... in Reach... Over Some, Göttingen Journal of International Law, Vol. 2 (2010), 745 (778).

⁷⁴ Heinsch, GJIL 2010, 713 (739).

aa) Einschränkung der Anwendbarkeit von Art. 12 Rom-Statut

Durch die Einschränkung der Anwendbarkeit von Art. 12 Rom-Statut auf das Aggressionsverbrechen entstehen Asymmetrien in der Ausübung der Gerichtsbarkeit: Zum einen kann ein Opferstaat, der die Änderungen ratifiziert hat, keine Strafverfolgung der Verantwortlichen des Aggressorstaates vor dem IStGH erreichen, soweit der Aggressorstaat die Änderungen nicht ratifiziert hat. Hat der Täterstaat die Änderungen ratifiziert, der Opferstaat jedoch nicht, kann der IStGH Ermittlungen anstellen. Dadurch entsteht ein Widerspruch zum Prinzip der Gegenseitigkeit.⁷⁵ Da es aber notwendig für die Erreichung eines Konsenses über die Vorschriften des Aggressionsverbrechens war, dass Nichtvertragsstaaten und Staaten, die die Änderungen nicht ratifiziert haben, von der Jurisdiktion des IStGH ausgenommen werden, hätte die Beachtung des Gegenseitigkeitsprinzips dazu geführt, dass auch die letztgenannte Situation von der Jurisdiktion des IStGH ausgeschlossen worden wäre. Vor diesem Hintergrund wiegt der Verstoß gegen das Prinzip der Gegenseitigkeit weniger schwer als der Nachteil, der durch die alternative Lösung entstanden wäre.⁷⁶

Eine weitere Asymmetrie entsteht bei der Anwendung des Art. 12 III Rom-Statut auf das Aggressionsverbrechen. Nach dieser Vorschrift können Nichtvertragsstaaten die Jurisdiktion des IStGH ad hoc akzeptieren. Art. 15 *bis* V Rom-Statut schränkt diese Möglichkeit implizit für das Aggressionsverbrechen ein,⁷⁷ indem die ad hoc Akzeptanz durch eine Nichtvertragspartei allein nicht mehr ausreicht, wenn nicht auch der andere Staat entweder eine Erklärung gemäß Art. 12 III Rom-Statut abgibt oder die Änderungen ratifiziert hat.

bb) Auslegung von Art. 121 V 2 Rom-Statut

Die Jurisdiktion des IStGH über Nichtvertragsstaaten ist auch abhängig von der Auslegung des Art. 121 V 2 Rom-Statut. Nach dieser Vorschrift übt der Gerichtshof seine Gerichtsbarkeit über ein von der Änderung erfassenes Verbrechen hinsichtlich eines Vertragsstaats, der die Änderungen nicht angenommen hat, nicht aus, wenn das Verbrechen von Staatsangehörigen des betreffenden Vertragsstaats oder in dessen Hoheitsgebiet begangen wurde.

Wird der Satz negativ interpretiert, kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen nicht ausüben, wenn das Verbrechen durch Angehörige oder auf dem Gebiet eines Staates begangen wurde, der die Änderungen nicht angenommen hat. Die Jurisdiktion des IStGH wird damit abhängig von der Annahme der Änderungen durch den Täterstaat.⁷⁸

⁷⁵ Ruys, RDMDG 2010, 95 (129).

⁷⁶ Ruys, RDMDG 2010, 95 (129).

⁷⁷ Reisinger Coracini, GJIL 2010, 745 (781).

⁷⁸ Van der Vyver, NSACLR 2011, 1 (42).

Art. 121 V 2 Rom-Statut kann auch positiv interpretiert werden. Dann könnte der IStGH seine Gerichtsbarkeit über das Aggressionsverbrechen ausüben, wenn es durch einen Angehörigen oder auf dem Gebiet eines Staates begangen wurde, der die Änderungen akzeptiert hat. Nach dieser Interpretation ist die Jurisdiktion des IStGH von der Zustimmung des Opferstaates abhängig.⁷⁹

Die positive Auslegung geht weit über den Wortlaut hinaus und ist mit diesem schwer vereinbar.⁸⁰ Die negative Auslegung des Art. 121 V 2 Rom-Statut entspricht zwar eher dem Grundgedanken der Vorschrift, dennoch wird dadurch ein Jurisdiktions-System geschaffen, das sich von dem System der übrigen Verbrechen unterscheidet.⁸¹ Auf diese Verbrechen findet wegen der fehlenden Austrittsmöglichkeiten das Territorialitätsprinzip uneingeschränkt Anwendung.

cc) Implizite Änderung des Art. 121 V 2 Rom-Statut

Entsprechend der negativen Auslegung des Art. 121 V 2 Rom-Statut darf der IStGH seine Jurisdiktion abweichend von Art. 12 Rom-Statut nicht ausüben, wenn das von der Änderung betroffene Verbrechen auf dem Gebiet oder durch einen Angehörigen einer Vertragspartei begangen wurde, die die Änderungen nicht ratifiziert hat. Diese Rechtswirkung wird durch Art. 15 *bis* IV Rom-Statut aufgehoben, indem dieser die Anwendbarkeit von Art. 12 Rom-Statut auf die Jurisdiktion über das Aggressionsverbrechen festlegt, unabhängig von einer Ratifikation des gesamten Annex durch die Staaten. Dadurch wird Art. 121 V 2 Rom-Statut implizit geändert. Diese Änderung unterfällt der Regelung in Art. 40 WVRK, der Fälle von Vertragsänderungen regelt, in denen die Änderung für alle Vertragsparteien gelten soll. Nach Art. 40 Abs. 4 WVRK sind Staaten, welche die Änderung nicht ratifizieren, völkerrechtlich nicht an diese gebunden. Diese Regelung findet sich auch in Art. 121 V 2 Rom-Statut. Dass Art. 12 Rom-Statut trotzdem auf das Aggressionsverbrechen anwendbar ist, ist folglich keine Bindung, die für alle Vertragsparteien gilt, sondern ist als Ausdruck der territorialen Souveränität eines an die Änderungen gebundenen Vertragsstaates anzusehen, auf dessen Gebiet der Aggressionsakt stattgefunden hat und der seine Jurisdiktion über die fraglichen Täter auf den IStGH übertragen hat.⁸²

Art. 121 V 2 Rom-Statut spiegelt den Konsens der Staaten bei Ausarbeitung des Rom-Status darüber wieder, dass künftige Vertragsänderungen keinen Nachteil für die Vertragsparteien schaffen, die sie nicht ratifiziert haben.

⁷⁹ *Kreß/von Holtzendorff*, JICJ 2010, 1179 (1197).

⁸⁰ *Ambos*, ZIS 2010, 649 (666).

⁸¹ *Ruys*, RDMDG 2010, 95 (129); *Ambos*, ZIS 2010, 649 (666).

⁸² *Schmalenbach*, JZ 2010, 745 (751).

2. Art. 15ter Rom-Statut

Art. 15ter Rom-Statut gibt dem IStGH die Jurisdiktion über das Aggressionsverbrechen in Übereinstimmung mit Art. 13 lit. b Rom-Statut nach Übertragung durch den Sicherheitsrat. Erforderlich ist jedoch nicht, dass der Sicherheitsrat einen Aggressionsakt festgestellt hat, es kommt lediglich auf die tatsächliche Übertragung an. Andererseits genügt es nicht, dass der Sicherheitsrat einen Aggressionsakt festgestellt hat; zur Aktivierung der Jurisdiktion des IStGH muss er die Situation dem Gericht formell übertragen.⁸³

Wegen der Unabhängigkeit des IStGH von den Feststellungen des Sicherheitsrates hat der Sicherheitsrat keinen Einfluss darauf, welches der vier Verbrechen aus Art. 5 I Rom-Statut vom Gerichtshof verfolgt wird. Dies könnte den Sicherheitsrat dazu veranlassen, die Übertragungen an den IStGH zu reduzieren. Gerade das Aggressionsverbrechen ist ein politisch sehr sensibles Verbrechen und eine Beschäftigung des IStGH mit diesem Verbrechen kann großen Einfluss auf etwaige Friedensverhandlungen zwischen den Konfliktparteien haben.

Da die Übertragung durch den Sicherheitsrat eine Zwangsmaßnahme gemäß Kap. VII UN-Charta ist, kann der IStGH seine Jurisdiktion in diesen Fällen auch über Nichtvertragsparteien ausüben. Staaten können sich somit weder durch Nicht-Ratifizierung noch durch „opt-out“-Erklärungen der Gerichtsbarkeit des IStGH entziehen.

IV. Komplementaritätsprinzip

Nach dem Komplementaritätsprinzip aus der Präambel und aus Art. 1 S. 2 Rom-Statut haben die Staaten das Recht und die Pflicht, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen unter der Jurisdiktion des IStGH auszuüben. Ihre innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit hat Vorrang vor der Jurisdiktion des IStGH und wird durch diese ergänzt.

Hinter dem Komplementaritätsprinzip steht der Wille der Staaten, die Ausübung ihrer nationalen Jurisdiktion über die in Art. 5 I Rom-Statut genannten Verbrechen abzusichern, zumindest in den Fällen des Art. 12 II lit. a und b Rom-Statut.

Für das Aggressionsverbrechen gibt Understanding Nr. 5 vor, dass die Änderungen nicht so interpretiert werden dürfen, dass sie für einen Staat das Recht oder die Pflicht schaffen, seine nationale Strafgerichtsbarkeit über Aggressionsakte auszuüben, die von einem anderen Staat begangen wurden. Dadurch wird die innerstaatliche Jurisdiktion eingeschränkt auf Aggressionsverbrechen, die auf Aggressionsakten des eigenen Staates basieren.

⁸³ *Van der Vyver*, NSACLR 2011, 1 (52).

Im Anbetracht des Understanding ist davon auszugehen, dass sich Staaten darauf beschränken werden, ihre Jurisdiktion basierend auf dem aktiven Personalitätsprinzip auszuüben und nicht andere Anknüpfungspunkte für die nationale Jurisdiktion, wie das Territorialitäts- und das Universalitätsprinzip, zu nutzen.⁸⁴ Dadurch würde vom Komplementaritätsprinzip abgewichen.⁸⁵

C. Fazit

Die neuen Regelungen über das Aggressionsverbrechen enthalten Unklarheiten und weisen Lücken auf. Diese Lücken zu schließen ist Aufgabe des Internationalen Strafgerichtshofs und der Völkerrechtswissenschaft. Es ist nicht auszuschließen, dass Strafverteidiger aufgrund der bestehenden Schwächen die Rechtmäßigkeit von Verfahren zum Aggressionsverbrechen vor dem IStGH anzweifeln.⁸⁶

Bei einem so heftig umstrittenen Thema wie dem Verbrechen der Aggression waren unbestimmte Formulierungen schwer vermeidbar. Die Unklarheiten führen jedoch nicht dazu, dass eine Bestrafung unmöglich gemacht oder erschwert wird, es bedarf der Klarstellung durch

⁸⁴ *Kref/von Holtzendorff*, JICJ 2010, 1179 (1216).

⁸⁵ *Van der Vyver*, NSACLR 2011, 1 (50).

⁸⁶ *Schmalenbach*, Das Verbrechen der Aggression, JZ 2010, 745 (752).

den Gerichtshof, in Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des Völker(Straf-)Rechts.

Das Jurisdiktions-System gibt den Staaten zahlreiche Möglichkeiten, sich der Gerichtsbarkeit des IStGH zu entziehen. Es bleibt aber abzuwarten, wie viele Staaten den hohen politischen Preis in Kauf nehmen werden, den die „opt-out“-Erklärung mit sich bringt.⁸⁷ Auch können gerade diese Einschränkungen einen Anreiz zur Ratifikation für Staaten darstellen, welche die Änderungen bei einem Jurisdiktions-System ohne Entzugsmöglichkeiten möglicherweise nicht ratifiziert hätten. So kann das Ziel der Vertragsstaaten, möglichst viele Staaten zu einer Ratifikation zu veranlassen,⁸⁸ erreicht werden.

Vor dem Hintergrund, dass das Aggressionsverbrechen vor dem Kompromiss von Kampala gar nicht bestraft werden konnte, ist die Neuregelung dann ein Fortschritt, wenn die Vertragsstaaten im Jahr 2017 die Gerichtsbarkeit des IStGH aktivieren.

⁸⁷ *Kaul*, Kampala June 2010 – A First Review of the ICC Review Conference, Göttingen Journal of International Law, Vol. 2 (2010), 649 (665).

⁸⁸ Resolution RC/Res.6 Art. 5.